

IHK-Präsidium beschließt neue Prüferentschädigung

Seit dem 1. Januar 2005 erfolgt die Entschädigung der ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer in der Berufsbildung auf Beschluss der Vollversammlung in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Seit 2017 gelten diese Entschädigungsregeln auch für alle ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer bei IHK-Sachkundeprüfungen und weiteren IHK-Prüfungen. Das JVEG verweist für Fahrtkosten und Tagegeldpauschalen dynamisch in das Einkommenssteuergesetz (EStG). Die IHK-Entschädigungsregeln enthielten bislang noch einige feste Entschädigungssätze, die jetzt ebenfalls mit einer dynamischen Verweisung auf die JVEG-Regeln festgelegt werden.

Das Präsidium hat am 18. Mai 2020 nach § 7 Abs. 3 Satz 3 IHK-Satzung eine entsprechende „Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei IHK-Prüfungen“ beschlossen. Diese Regeln hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Schreiben vom 19. Mai 2020 (Aktenzeichen: IV4-A-099-g-06-11#016) genehmigt. Sie sind vom Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin der IHK Wiesbaden am 22. Mai 2020 ausgefertigt.

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Friedemann Götting,
f.goetting@wiesbaden.ihk.de /

Christina Schröder,
c.schroeder@wiesbaden.ihk.de

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei IHK-Prüfungen

Für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit in Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz einzurichten sind, sowie bei IHK-Sachkundeprüfungen oder bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen IHK-Prüfungen, gewährt die IHK Wiesbaden auf Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung von Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Gesetz vom 11.10.2016 BGBl. I S. 2222 sowie für Fahrtkosten und Aufwand in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften zum Abzug von Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) vom 08. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886), soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.

1. Zeitversäumnis

Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung, einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr

als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll berechnet.

2. Fahrtkosten und Wegegeld (hin und zurück)

Fahrtkosten werden in der Regel nur zwischen Wohnort und Tagungsort ersetzt. Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs wird die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Tagungsort vergütet.

3. Aufwand (Tagegeldpauschale und Auslagen)

Für Tätigkeiten ab einer Mindestzeit von 8 Stunden, einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, wird eine Tagegeldpauschale gewährt. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige Auslagen (zum Beispiel Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.

Bitte beachten:

Etwaige steuerpflichtige Teile des Abrechnungsbetrages sind vom Empfänger im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.